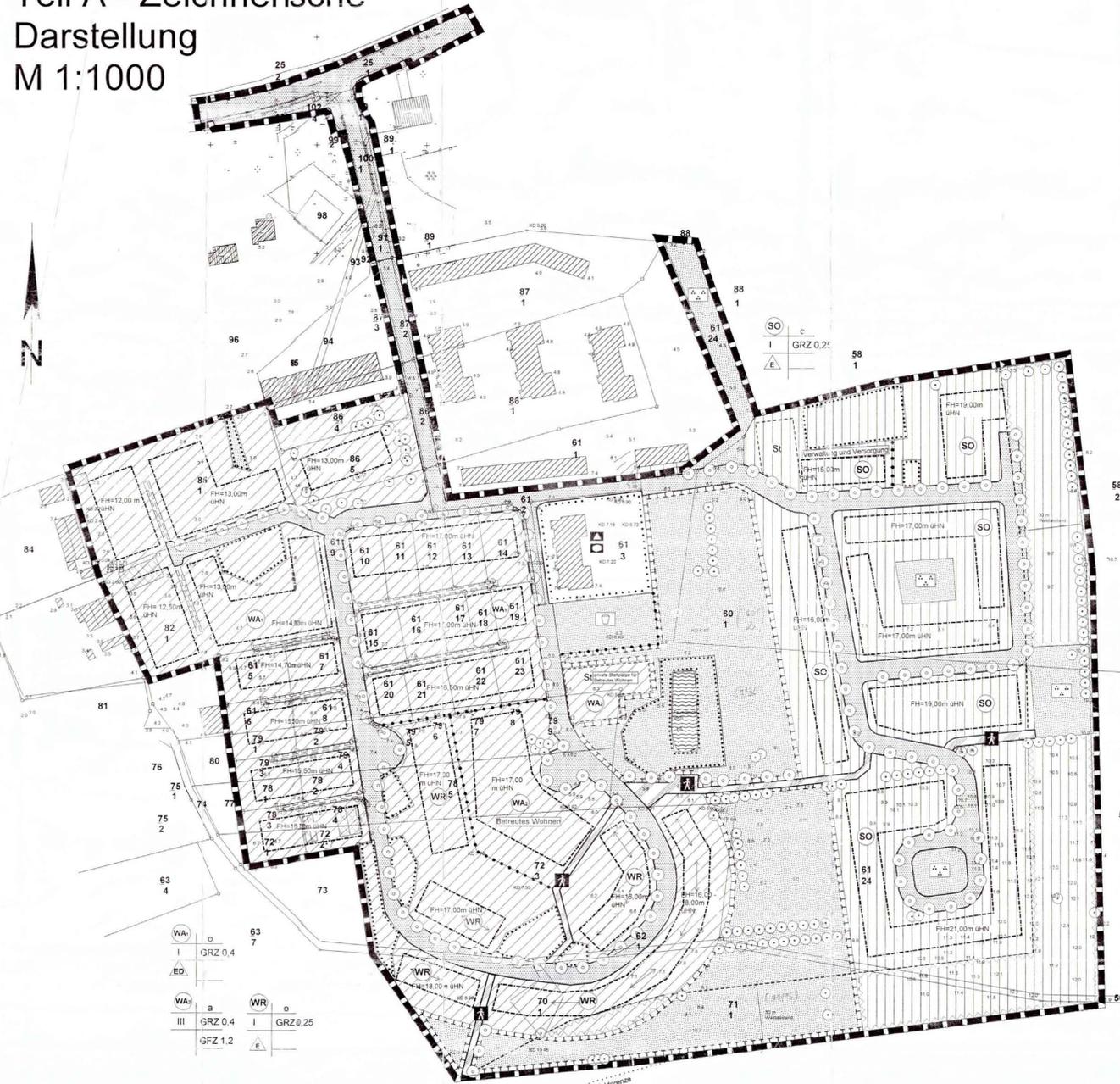


Satzung der Gemeinde Glowé über den Bebauungsplanes Nr.5 "Am Süßling"

Teil A - Zeichnerische Darstellung M 1:1000



Teil B - Textliche Festsetzungen

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 4 und 10 (1) u. (4) BauNVO

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In den festgesetzten Sondergebieten für Ferienhäuser (SO) sind:
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wech-selnden Personenkreis zur Erholung dienen,
- Anlagen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Ferienhäuser,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- sowie Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind:
- Läden, Schenk- und Spensereiwirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen,
- Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Personen, die im Beherber-gungsgewerbe tätig sind
- sowie Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung zulässig.

(3) Die zulässige Firsthöhe darf durch untergeordnete Bauteile (Schornsteine, Blitz-schutzanlagen, Antennen und Solaranlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflä-chen § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO

(1) In den festgesetzten abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

(2) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze kann für eine Tiefe von ma-ximal 1,00 Meter auf maximal 3,00 Meter Länge je Gebäude einmal ausnahmsweise zugelassen werden.

Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO

(1) Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grund-stücksfächen (Baugrenzen) mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Waldbestand) nur in den festgesetzten WA zulässig.

(2) Stellplätze mit ihren Zufahrten sind generell außerhalb der überbaubaren Grund-stücksfächen mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zulässig.

(3) Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind generell außerhalb der überbau-baren Grundstücksfächen mit Ausnahme der von der Bebauung freizuhaltenden Flä-chen zulässig.

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

(1) Die als Grünflächen festgesetzten Flächen sind zu 50 % als Wiesen- und Rasen-flächen oder Staudenpflanzung und zu 50 % als Gehölzpflanzung anzulegen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Hierzu ist je m² zu bepflanzen der Flä- che ein Strauch mit einer Mindestgröße von 80/100 cm und mindestens alle 50 m² zu bepflanzen. Fläche ist ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 14/16 cm zu pflanzen. Es sind folgende Gehölze zu verwenden: Feldahorn (Acer campestris), Berg-ahorn (Acer pseudoplatanus), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Korbweiden (Cornus mas), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus morogyna), Liguster (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Vogelkirsche (Prunus avium), Holunder (Sambucus nigra), wolgler Schneeball (Viburnum lantana).

(2) Die auf den Grünflächen vorhandene geschützte Vegetation ist dauerhaft zu er-halten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

(3) Die Anlage von Fußwegen und Feuerwehrtreppenzufahrten mit einem versickerungs-fähigen Belag ist innerhalb der Grünflächen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz- zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

(1) Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Fläche von mehr als 20 m² sind mit Kletterpflanzen flächig zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Es sind folgende Arten mit einer Mindestgröße von 80 bis 100 cm zu verwenden: Waldrebe (Clematis), Efeu (Hedera helix), Gelblatt (Lonicera), Wihler Wein (Parthenocissus), Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris).

(2) Das auf den Grundstücksfächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstü-cken zu versickern, oder einer anderen Nutzung zuzuführen (Brauchwassernutzung). Die befestigten Flächen der ebenerdigen Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten sind daher wasserdurchlässig bzw. wasserspeichernd mit Rasengittersteinen, Pflaster mit Riefen, wasserspeicherndem Pflaster, Schotterterrassen, wasser-gebundener Decke oder gleichwertigen Materialien auszuführen und in die Begrünung mit einzubeziehen.

Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25a BauGB

Entlang der Erschließungsstraßen ist einseitig im Abstand von max. 10 m ein stand-ortsgerecht heimischer Laubholzstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Größe der Baumscheibe beträgt minde-stens 12 m². Es sind folgende Arten zu verwenden: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Traubeneiche (Quercus petraea), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Win-derlinde (Tilia cordata).

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstiger Vegetation § 9 (1) 25b BauGB

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzte Vegetation ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

(1) Gauen sind nur in Form von symmetrischen Satteldächern oder Schiepgauben zulässig. Dabei darf die maximale Breite aller Dachaufbauten 1/3 der Traufhöhe nicht über-schreiten. Nach Süden geneigte Dachflächen können mit Photovoltaik- und Solaran-gegen versehen werden.

(2) Zwischen der Grundstücksfäche und den Verkehrsflächen sowie zu den bebau-baren Nachbargrundstücken sind Einfriedlungen nur als Hecke und als Zaune mit dazu-gepflanzter Hecke bis zu einer Höhe von zwei Meter zulässig. Zwischen der Grund-stücksfäche, den nicht bebaubaren Nachbargrundstücken sowie zur freien Landschaft sind Einfriedlungen nur als freiwachsende Hecke und als Zaune mit dazugepflanzter freiwachsender Hecke zulässig.

(3) Fensterlose Außenflächen mit einer Größe von mehr als 20 qm sowie freistehende oder an Gebäuden errichtete oberirdische Müll-, Gas- oder Ölbehälter sind mit Rank- oder Kletterpflanzen der vorgeschlagenen Artenliste zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei Rankern und Schlingern sind entsprechende Rankhilfen vorzusehen.

Ordnungswidrig nach § 84 (1) 1 LBauO-MV handelt, wer:
- entgegen (1) Dächer der Hauptgebäude mit einer abweichenden Gaubenform ausführt
- entgegen (2) Einfriedlungen in abweichender Form und Höhe errichtet und
- entgegen (3) Oberirdische Müll-, Gas- oder Ölbehälter nicht begrünt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000 € geahndet werden kann.

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale be-kannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Lan-desamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauaufträge des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweise

(1) Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kravwischke + Meißner * Schönemann, Königstraße 11, 18528 Bergen vom 31.08.1998 im Maßstab 1:500.

(2) Die festgesetzten Pflanzgebote sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen bzw. nach Nutzungsbeginn der Gebäude durchzuführen.

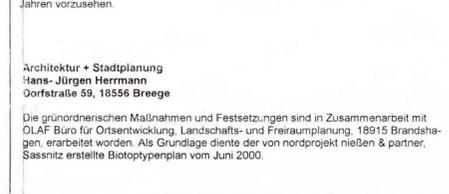
(3) Für die Gehölzpflanzungen ist eine Feststellungs- und Entwicklungsplanung von drei Jahren vorzusehen.

Architektur + Stadtplanung

**Hans-Jürgen Herrmann
Dorfstraße 59, 18556 Breege**

Die gründerischen Maßnahmen und Festsetzungen sind in Zusammenarbeit mit OLAF Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung, 18915 Brandstagen, erarbeitet worden. Als Grundlage diente der von nordprojekt nieder + partner, Sassnitz erstellte Biotopeplan vom Juni 2000.

Regelquerschnitte M 1:1000



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 30

Art der Baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB
WA + WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	Flächen für den Gemeinbedarf
Betreutes Wohnen = besonderer Nutzungszweck gemäß § 9 (1) 19 BauGB	Schule
WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	Bäume - Anpflanzen
SO = Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO - Ferienhausbgebiet	Bäume - Erhalten
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
GRZ 0,4 = GRZ als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO	öffentliche Verkehrsflächen
GFZ 0,4 = GFZ als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO	Straßenbegrenzungslinie
I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 3 BauNVO	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
FH = 9,00 m UHN = Firsthöhe über HN als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 4 BauNVO	Fußgängerbereich
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauNVO	Umgrenzung von Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO	Öffentliche Grünflächen
a = abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO	Zweckbestimmung
Baugrenze gemäß § 23 BauNVO	Spielplatz
ED = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Parkanlage
A = nur Einzelhäuser zulässig	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16
	Wasserfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) 4
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Umgrenzung von Nebenanlagen Zweckbestimmung
Bäume - Anpflanzen	St = Stellplätze
Bäume - Erhalten	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB zugunsten: Anlieger, Lieferverkehr, Rettungsfahrzeuge und Versorgungsträger
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern § 9 (6) BauGB	Festsetzung der Höhenlage § 9 (2) BauGB
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) 4	OK Gelände z.B. 7,10m über H.N. entsprechend Vermessungsplan
Umgrenzung von Nebenanlagen Zweckbestimmung	
St = Stellplätze	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB zugunsten: Anlieger, Lieferverkehr, Rettungsfahrzeuge und Versorgungsträger	
Festsetzung der Höhenlage § 9 (2) BauGB	
OK Gelände z.B. 7,10m über H.N. entsprechend Vermessungsplan	

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs 5 BauNVO	Getulungsbereich § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb von Baugebieten	Grenze des räumlichen Getulungsbereiches
sonstige Planzeichen	Planzeichen ohne Normcharakter
Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldbestand) gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB	Vorhandene Gebäude künftig fortfallend
Planzeichen ohne Normcharakter	Vorhandene Gebäude die erhalten bleiben
Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Waldbestand) gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB	
Vorhandene Gebäude künftig fortfallend	
Vorhandene Gebäude die erhalten bleiben	
	Nutzungsschablone
	Baugebiet Bauweise
	Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl / Grundfläche
	Bauweise Geschosfläche

Planzeichenerklärung	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB
WA + WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	Flächen für den Gemeinbedarf
Betreutes Wohnen = besonderer Nutzungszweck gemäß § 9 (1) 19 BauGB	Schule
WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	Bäume - Anpflanzen
SO = Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO - Ferienhausbgebiet	Bäume - Erhalten
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
GRZ 0,4 = GRZ als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO	öffentliche Verkehrsflächen
GFZ 0,4 = GFZ als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO	Straßenbegrenzungslinie
I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 3 BauNVO	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
FH = 9,00 m UHN = Firsthöhe über HN als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 4 BauNVO	Fußgängerbereich
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauNVO	Umgrenzung von Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO	Öffentliche Grünflächen
a = abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO	Zweckbestimmung
Baugrenze gemäß § 23 BauNVO	Spielplatz
ED = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Parkanlage
A = nur Einzelhäuser zulässig	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16
	Wasserfläche

Planzeichenerklärung	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB
WA + WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	Flächen für den Gemeinbedarf
Betreutes Wohnen = besonderer Nutzungszweck gemäß § 9 (1) 19 BauGB	Schule
WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO	Bäume - Anpflanzen
SO = Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO - Ferienhausbgebiet	Bäume - Erhalten
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
GRZ 0,4 = GRZ als Höchstmaß gemäß § 19 BauNVO	öffentliche Verkehrsflächen
GFZ 0,4 = GFZ als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO	Straßenbegrenzungslinie
I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 3 BauNVO	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
FH = 9,00 m UHN = Firsthöhe über HN als Höchstmaß gemäß § 16 (2) 4 BauNVO	Fußgängerbereich
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauNVO	Umgrenzung von Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO	Öffentliche Grünflächen
a = abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO	Zweckbestimmung
Baugrenze gemäß § 23 BauNVO	Spielplatz
ED = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Parkanlage
A = nur Einzelhäuser zulässig	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16
	Wasserfläche

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie des § 96 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde-vertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungs-behörde vom folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 "Am Süßling" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Glowé, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgebot aufgrund Aushangbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.1999
Glowé, den 24.2.05
- Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang von 10.03.1999 bis 20.03.1999 erfolgt.
Glowé, den 24.2.05
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz bei der Gemeinde Glowé benachrichtigt.
Glowé, den 24.2.05
- Die Gemeindevertretung hat am 31.08.2000 die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 05 "Am Süßling" mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Glowé, den 24.2.05
- Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Am Süßling", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2000 bis zum 26.11.2000 während folgender Zeiten (Tage) (Stunden) im öffentlichen Auslagen im Rathaus Glowé, Am Süßling 1, 18556 Breege, zur Einsichtnahme ausliegen können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besondere und Anmerkungen/Erträge Auslegungsfälle von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 23.10.2000 bis zum 26.11.2000 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Glowé, den 24.2.05
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.02.2001 geprüft.
Glowé, den 24.2.05
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeindevertretung am 20.05.2002 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2002 geprüft.
Glowé, den 24.2.05
- Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2002 die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 05 "Am Süßling" mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Glowé, den 24.2.05
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Glowé, den 24.2.05
- Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Am Süßling", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.06.2003 bis zum 07.07.2003 während folgender Zeiten (Tage) (Stunden) im öffentlichen Auslagen im Rathaus Glowé, Am Süßling 1, 18556 Breege, zur Einsichtnahme ausliegen können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besondere und Anmerkungen/Erträge Auslegungsfälle von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.06.2003 bis zum 07.07.2003 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Glowé, den 24.2.05
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2003 geprüft.
Glowé, den 24.2.05
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde von der Gemeindevertretung am 08.01.2005 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2003 geprüft.
Glowé, den 24.2.05
- Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Am Süßling" wurde von der Gemeindevertretung am 14.03.2005 aufgehoben.
Glowé, den 14.3.05
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Am Süßling" wird hiermit ausgesetzt.
Glowé, den 14.3.05
- Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 "Am Süßling" sowie die Erteilung der Genehmigung für die Dauer während der Ortsmitteilungen von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann, sind am 14.03.2005 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Besonderen Aushang ist auf die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauNVO) und die Einsprüche vor Erhebungsgegenständen (§ 15 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist erlassen.
Glowé, den 14.3.05

Gemeinde Glowé

Satzung
vom 17.02.2005
über den

Bebauungsplan Nr. 05
mit örtlicher Bauvorschrift
über Gestaltung

" Am Süßling "
Maßstab 1:1000